

Allgemeine Bedingungen (AB) Bauwesen-Versicherung

Ausgabe Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

A Versicherungsumfang

| | |
|----|---------------------------------|
| A1 | Gegenstand der Versicherung |
| A2 | Versicherte Gefahren |
| A3 | Versicherte Interessen |
| A4 | Einschränkungen |
| A5 | Versicherungssummen |
| A6 | Ersatzleistung und Selbstbehalt |

B Vertragsdauer, Versicherungsort und Kündigung

| | |
|-----|--|
| B7 | Beginn |
| B8 | Ende |
| B9 | Versicherungsort |
| B10 | Kündigung im Schadenfall |
| B11 | Vorsorgeklausel bei Handänderung (Art. 54 VVG) |

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

| | |
|-----|-----------------------------------|
| C12 | Obliegenheiten |
| C13 | Gefahrserhöhung und -verminderung |

D Prämie

| | |
|-----|-----------------------------------|
| D14 | Fälligkeit, Verzug und Abrechnung |
|-----|-----------------------------------|

E Schadenfall

| | |
|-----|-----------------------------------|
| E15 | Obliegenheiten im Schadenfall |
| E16 | Schadenermittlung |
| E17 | Sachverständigenverfahren |
| E18 | Ersatzansprüche gegenüber Dritten |

F Verschiedenes

| | |
|-----|---------------------------|
| F19 | Mitteilungen |
| F20 | Verjährung, Gerichtsstand |
| F21 | Anwendbares Recht |

Stichwortverzeichnis

| | | | |
|--------------------------|-------------------|---------------------------------|----------------|
| Aufräumungskosten | A1.1, A6.1 lit. b | Innere Unruhen | A4.2 |
| Bauleistungen | A1.1, A5.2 | Krieg | A4.2 |
| Altlasten | A4.1 lit. g | Mängel | A4.1 lit. b |
| Anzeigepflicht | F19 | Mehrkosten | A6.2 lit. a |
| Baugeräte | A1.2 lit. b | Notdächer | A1.2 lit. f |
| Baugrund und Bodenmassen | A1.2 lit. c | Ohnehinkosten | A6.2 lit. b |
| Baureklametafeln | A1.2 lit. g | Prämie | D14 |
| Bauunfälle | A2.1 lit. a | Revolution, Rebellion, Aufstand | A4.2 |
| Beginn | B7 | Schadenfall | E15 |
| Besondere Bedingungen | C12 | Schönheitsfehler | A4.1 lit. d |
| Bestehende Bauten | A1.2 lit. d | Selbstbehalt | A6.3 |
| Bevorschussung | A4.1 lit. f | SIA-Normen | A3, C12 lit. a |
| Diebstahl | A2.1 lit. b | Teilschaden | A6.1 lit. b |
| Elementarschäden | A2.1 lit. c, A2.2 | Terror | A4.2 |
| Ende | B8 | Totalschaden | A6.1 lit. b |
| Erdbeben | A4.2 | Undichtigkeit | A4.1 lit. c |
| Erstes Risiko | A5.3 | Vertragsstrafen | A4.1 lit. e |
| Fahrhabe | A1.2 lit. e | Witterungseinflüsse | A4.1 lit. a |
| Feuerschäden | A2.1 lit. c, A2.2 | Zusatzbedingungen | C12 |
| Gerüstmaterial | A1.2 lit. a | Zusatzversicherungen | A1.2 |
| Handänderung | B11 | | |

A Versicherungsumfang

A1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert sind die Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das schlüsselfertige Bauwerk mit allen vom Bauherrn vergebenen und selbst zu erbringenden Bauleistungen versichert.

Ohne besondere Vereinbarung sind 5 % der Versicherungssumme für die Bauleistungen, mind. CHF 20 '000.- für Aufräumungskosten gemäss Artikel A6.1 lit. b AB mitversichert.

1.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
a) Gerüstmaterial (Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Hilfsbauten, Baracken, Einwandungen und Abschränkungen);

- b) Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen mit Ausnahme von selbstfahrenden sowie schwimmend eingesetzten Objekten, Kränen, Motor- und Luftfahrzeugen;
- c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteile der versicherten Bauleistungen sind;
- d) bestehende Bauten;
- e) Fahrhabe;
- f) Notdächer;
- g) Baureklametafeln.

Die Zusatzversicherungen gemäss Artikel A1.2 lit. b - e AB können auch als kombinierte Versicherung mit einer pauschalen Versicherungssumme vereinbart werden.

A2 Versicherte Gefahren

2.1 Versichert sind:

- a) durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen), die während der Versicherungsdauer eintreten;
- b) Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Solche Schäden sind der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- c) Nur in Ergänzung zum Versicherungsschutz einer für das Bauvorhaben abgeschlossenen kantonalen oder privaten Gebäudefeuerversicherung
 - Feuerschäden:
Brand, Rauch (plötzlich und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon;
 - Elementarschäden:
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

an den in Artikel A1.1 Abs. 1 AB versicherten Bauleistungen einschliesslich Baustoffen und Bauteilen.

Nicht versichert sind gesetzlich vorgeschriebene sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte.

- ### 2.2
- Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich bei Hochbauten, für die keine Gebäudefeuer- und Elementarschadenversicherung abgeschlossen ist, der Versicherungsschutz auf Schäden infolge Feuer- und Elementarereignisse im Sinne von Artikel A2.1 lit. c Einzug 1 und 2 AB.

A3 Versicherte Interessen

Versichert sind Schäden, die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, der Geologen, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen.

A4 Einschränkungen

4.1 Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- b) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- c) Blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung, es sei denn, die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstand als Folge einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistungen;
- d) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind. Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, jedoch die Funktion des Bauwerkes bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand.

Nicht versichert sind demnach zum Beispiel:

- Kiesnester im Sichtbeton;
- Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien und Oberflächen;
- Kratzer auf Verglasungen, Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramischen Platten usw.;

- Verschmutzungen durch Zementwasser auf Fassadenteilen
- Farbflecken gleich welcher Ursache.
- e) Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie andere Vermögensschäden;
- f) Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch bauwesenversichert ist, übernommen werden müssen. Im Rahmen der Vereinbarungen dieser Police bevorschusst jedoch die Gesellschaft die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses der Gesellschaft abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, hat der Bauwesenversicherte die Differenz zwischen Haftpflichtleistung und Vorschuss der Gesellschaft nicht zurückzuerstatten;
- g) Schäden und Kosten aus der Mobilisierung und Entsorgung eventueller Altlasten sind nicht versichert. Bei Bauunfällen ist nur derjenige Anteil der Kosten gedeckt, welcher auch bei unverschmutztem Erdreich angefallen wäre.

- ### 4.2
- Bei kriegerischen Ereignissen, Terror, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

A5 Versicherungssummen

5.1 Bauleistungen

Die vorläufige Versicherungssumme hat den gesamten vorgesehene Kosten der versicherten Bauleistungen zu entsprechen.

Für die endgültige Versicherungssumme ist die vom Bauherrn genehmigte Abrechnung über die versicherten Bauleistungen massgebend. Diese Abrechnung hat auch zu enthalten die vom Bauherrn selbst erbrachten Bauleistungen, die Regiearbeiten sowie die baulichen und preislichen Änderungen, die nach Unterzeichnung des Versicherungsantrages eingetreten sind.

In die Versicherungssumme sind nicht einzubeziehen: Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstück- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.

Für Hoch- und Tiefbauten mit Bausummen bis CHF 2 Mio. wird auf eine definitive Prämienabrechnung verzichtet. Wird jedoch im Schadenfall festgestellt, dass die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme offensichtlich kleiner war als die vorgesehenen Baukosten, ersetzt die Gesellschaft den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu den vorgesehenen Baukosten.

5.2 Übrige Sachen und Kosten

Die Versicherungssummen werden auf Erstes Risiko vereinbart; es wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

A6 Ersatzleistung und Selbstbehalt

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen.

6.1 Die Gesellschaft ersetzt:

- a) bei Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen die Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen, höchstens jedoch die endgültige Versicherungssumme;
- b) bis 5% der Versicherungssumme für die Bauleistungen, mindestens CHF 20'000.- der nachstehenden Kosten, soweit sie auf ein entschädigungspflichtiges Schadenereignis zurückzuführen und für die Wiederinstandstellung notwendig sind:
 - Aufräumungskosten
(Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablagerungsort sowie die Deponiegebühren);
 - Schadensuchkosten
(Kosten für die Lokalisierung der Schadenstelle);
 - Kosten für Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich in Unkenntnis des Schadens erstellt wurden;

Im Falle eines Totalschadens: den Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenereignis. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederinstandstellung den Zeitwert des beschädigten Objektes übersteigen;

Im Falle eines Teilschadens: die Kosten der Wiederinstandstellung;

c) sofern vereinbart:

- bei Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gemäss Artikel A1.2 lit. a - g AB,

Im Falle eines Totalschadens: den Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenereignis. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederinstandstellung den Zeitwert des beschädigten Objektes übersteigen;

Im Falle eines Teilschadens: die Kosten der Wiederinstandstellung;

höchstens aber die auf Erstes Risiko vereinbarte Versicherungssumme.

6.2 Nicht ersetzt werden:

- Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden;

- Ohnehinkosten für Baugruben- bzw. Hangsicherungsmassnahmen die nicht vorgesehen waren, jedoch nach einem Baugrubeneinsturz oder durch unvorhergesehene Instabilität des Baugrundes notwendig werden (z.B. zusätzliche Spund-, Rühl- oder Schlitzwände, zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen usw.);

- ein Minderwert nach durchgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur. Ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert sowie der Wert allfälliger Überreste werden vom Schadenbetrag abgezogen.

6.3 Selbstbehalt

Von jeder gemäss Artikel 6.1 AB berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen und Kosten von einem Schaden betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschiedenen hohen Selbsthalten wird der höchste Betrag berücksichtigt.

B Vertragsdauer, Versicherungsort und Kündigung

B7 Beginn

Die Versicherung beginnt mit dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

B8 Ende

Die Versicherung endet:

- für Bauleistungen in dem Zeitpunkt, in dem sämtliche versicherten Bauleistungen nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten;
- für Baustelleneinrichtungen, Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen mit deren Abtransport von der Baustelle;

spätestens aber in dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

B9 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichnete Baustelle.

B10 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B11 Vorsorgeklausel bei Handänderung (Art. 54 VVG)

Im Falle einer Handänderung des versicherten Objektes bleibt der Versicherungsschutz vorsorglich bis zum Vertragsende gewahrt, sofern der Versicherer nicht innert 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung die Beendigung des Versicherungsvertrages bestätigt.

Diese Vorsorgedeckung entfällt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung, wenn eine Prämienrückerstattung gemäss Art. 24 VVG erfolgt oder für das von der Handänderung betroffene Versicherungsobjekt anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

C12 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, dass die in den Allgemeinen Bedingungen (AB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) formulierten Obliegenheiten den mit der Bauausführung betrauten Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- Die am Bauvorhaben Beteiligten (insbesondere Bauherr, Unternehmer und Handwerker, Ingenieure, Architekten) sind verpflichtet,
 - die von Behörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. SIA-Normen) zu befolgen;
 - vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Bestimmungen wird die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt. Die Kürzung wird lediglich dem grobfahrlässig Handelnden gegenüber geltend gemacht.

- Für Planung, Berechnung sowie Bauleitung bei
 - grundbautechnischen Massnahmen inkl. Terrainveränderungen;
 - Unterfangungsdispositionen;
 - Eingriffen in die Tragkonstruktion

ist ein selbstständig tätiges Ingenieurbüro vertraglich beizuziehen und dessen Anordnungen sind zu befolgen. Im weiteren sind die in den Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) formulierten Obliegenheiten einzuhalten.

Bei Verletzung dieser Bestimmung entfällt die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

- Die am Bauvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, auf eigene Kosten alle Massnahmen zum Schutze der Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.
- Die Gesellschaft behält sich vor, die Baustelle jederzeit zu besichtigen, Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu nehmen und nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit den zuständigen am Bau beteiligten Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

C13 Gefahrserhöhung und -verminderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstige mitgeteilte erhebliche Tatsache (z. B. Änderung der Bauausführung oder der Baumethode, Vergrößerung oder Erweiterung des Bauobjektes) und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist die Gesellschaft für die

Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 14 Tage zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrenverminderung reduziert die Gesellschaft von der Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

D Prämie

D14 Fälligkeit, Verzug und Abrechnung

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer im voraus zu entrichten, wobei der Prämienberechnung die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde gelegt werden.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Nach Fertigstellung der versicherten Bauleistungen wird bei Hoch- und Tiefbauten mit einer Bausumme von mehr als CHF 2 Mio. die Prämienabrechnung aufgrund der endgültigen Bausumme vorgenommen.

Auf die Mehr- resp. Rückprämie wird verzichtet, wenn diese weniger als CHF 100.- beträgt.

E Schadenfall

E15 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat, wenn ein versichertes Ereignis eintritt:

1. Die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen;
2. Der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
3. Die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
4. Während und nach dem Schadeneignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und eventuelle Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
5. Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern die Veränderung nicht zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse erfolgt.

Mit der Reparatur kann nach erfolgter Anzeige sofort begonnen werden, sofern diese Massnahme zur Fortführung der Bauarbeiten unerlässlich ist und die Feststellung des Schadens durch einen Vertreter der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigt oder verunmöglicht. Findet die Besichtigung des Schadens nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Schadenanzeige statt, so kann der Anspruchsberechtigte die Instandstellung veranlassen. Die beschädigten Teile sind der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

Die Gesellschaft wird gegenüber demjenigen Versicherten oder Anspruchsberechtigten von der Leistung frei, der die obigen Vorschriften vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

E16 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

E17 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Für dieses gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der

Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, so wird er auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes, das am Wohnsitz der antragstellenden Partei zuständig ist, ernannt. Der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.

2. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, so entscheidet der in Ziff. 1 bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache selbst den Sachverständigen oder Obmann ernennt.
3. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen sollen mindestens enthalten:
 - a) die bestimmte oder, wenn dies nicht möglich ist, die mutmassliche Ursache des Schadens;
 - b) die Ermittlung des Schadenbetrages;
 - c) den Zeitwert der beschädigten Sachen unmittelbar vor dem Schadeneignis;
 - d) sofern ein Mangel zum Bauunfall geführt hat, die Kosten, die auch ohne den Bauunfall aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
 - e) Mehrkosten gemäss Artikel A6.2 lit. a AB;
 - f) Wert der Überreste unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.
4. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenze beider Feststellungen.
5. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
7. Aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes wird, sofern es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt, die Entschädigung nach den Bestimmungen des Art. 6 AB berechnet.

E18 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Der Anspruchsberechtigte hat den Ersatzanspruch, der ihm Dritten gegenüber zusteht, der Gesellschaft abzutreten, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

F Verschiedenes

F19 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtmäßig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen an die zuständige Stelle der Gesellschaft, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

F20 Verjährung, Gerichtsstand

1. Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
2. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

F21 Anwendbares Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

